

Ignaz Mauermann nahezu 21 Jahre die kirchlichen Angelegenheiten des Landes mit Weisheit und Thatkraft geleitet. Er starb am 14. September 1841. Sein älterer Bruder Franz Laurenz Mauermann, geboren 1780, folgte ihm unter dem Titel eines Bischofs von Rama i. p. i. im Amte, welches er bis zum 25. October 1845 segensreich verwaltete. Nach Bischof Laurenz Mauermanns Tode fiel die Wahl des apostolischen Stuhles auf den seit wenigen Monaten zum Decan des Baugener Domstiftes creirten früheren Hofprediger Joseph Dittrich, geboren 1794 zu Mariaschein in Böhmen. Er führte den Bischofstitel von Korymbus i. p. i. An der Bischofsconferenz zu Würzburg im J. 1848 nahm Bischof Dittrich persönlich Theil, und er zeigte sich bestrebt, den durch sie entstandenen warmen Strom katholischen Lebens auch seinem Sprengel zuzuführen. Er starb am 5. October 1853. Auch sein Nachfolger Ludwig Forwerk, geboren 1816 zu Dresden, Titularbischof von Leontopolis, wurde durch freie Wahl des Capitels Dombecan von St. Peter in Baugen. Die Vereinigung der beiden Kirchengewalten im Lande hatte sich sichtlich bewährt. Bischof Forwerk wohnte 1869—1870 dem vaticanischen Concil an, wo er wie die meisten deutschen Bischöfe zu der Partei der Nichtopportunisten gehörte. Sein kluges Verhalten nach der Rückkehr aus Rom hat das Unheil des Ultracatholicismus von Sachsen ferngehalten. Er starb am 8. Januar 1875. Im Juli desselben Jahres wurde ihm in Franz Bernert, geboren 1811 zu Grafenstein in Böhmen, ein Nachfolger unter dem Titel eines Bischofs von Agotus i. p. i. gegeben. Auch Bischof Bernert war Decan in Baugen. Er starb am 19. März 1890. Ihm folgte der am 20. Juli in Adm zum Titularbischof von Cucusus consecrirte Ludwig Wahl, geboren 1831 zu Walbsee in Württemberg. Das Domcapitel in Baugen wählte ihn am 28. August 1890 zum Decan.

3. Solange die Katholiken keine öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaft waren, bestimmte der Staat sich nicht weiter um sie, und ihre Verhältnisse unterlagen keiner gesetzlichen Regelung von seiner Seite. Die erste gesetzliche Bestimmung, die katholische Kirche betreffend, ist ein königliches Mandat vom 16. Februar 1807, durch welches der oben erwähnte fünfte Artikel des Posener Friedens die landesherrliche Bestätigung erhielt. Zwei königliche Rescripte vom 12. und 14. September desselben Jahres übertragen dem apostolischen Vicar die Censur der in Sachsen gedruckten katholischen Schriften und die Gerichtsbarkeit über die katholischen Unterthanen in Cheshachen. Zwanzig Jahre später erließ König Friedrich August I. am 19. Februar 1827 ein umfangreiches Mandat, welches im Wesentlichen die geistliche Gerichtsbarkeit in eingehender Weise zum Gegenstande hatte. Zur Ausübung derselben ward eine zweifache geistliche Behörde, ein Consistorium, aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räten unter einem

geistlichen Präses, und das Vicariat, aus dem apostolischen Vicar, einem weltlichen Rathe als Justitiar und einem Secretär bestehend, eingesetzt. Die höchste Appellationsinstanz (mit Ausschluß des römischen Stuhles) bildet das Vicariatsgericht, welches aus den Vicariatsmitgliedern und außerdem aus zwei dazu berufenen geistlichen Räten und zwei weiteren (protestantischen) Räten, einem aus der Landesregierung und einem vom obersten bürgerlichen Gerichtshofe, unter dem Vorsteh des apostolischen Vicars bestehen soll. Nach dem Mandate bilden diese geistlichen Behörden eine besondere Abtheilung für katholische Kirchen- und Schulsachen unter der Aufsicht und Deckleitung des Ministeriums. Im Uebrigen bestimmt das Mandat, daß den beiden geistlichen Behörden die selbständige Anordnung aller innerkirchlichen Angelegenheiten zustehen soll. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 garantierte aufs Neue die bürgerliche und politische Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern und Reformirten. Auch die Ordnung der inneren Angelegenheiten durch die berufenen katholischen Kirchenbehörden wurde wiederum gewährleistet. Aber die Staatsgewalt über die Kirchen, die Oberaufsicht und das Schutzrecht werden darin dem Könige unter der Bezeichnung *Jus circa sacra* zugesprochen. Durch eine Verordnung vom 7. November 1837 ward diese landesherrliche Befugniß dem Ressort des Kultusministers, der verfassungsmäßig immer Protestant sein muß, zugewiesen. Ebenso wurde auch betreffs der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens die Controlle seitens des Staates gesetzlich festgelegt. Die Verfassungsurkunde, welcher noch ein Regulativ, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche betreffend, folgte, das allerdings nicht als Gesetz publicirt worden ist, befreite die Katholiken auch von dem bis dahin ausgeübten protestantischen Pfarrzwange. Wie wenig aber die Bestimmungen der Verfassung die Katholiken befriedigten, ist aus einer eingehenden Vorstellung zu ersehen, welche die katholische Geistlichkeit Sachsens unter dem 8. April 1833 gegen die Kirchengesetzgebung an die Ständeversammlung richtete. Als eine wichtige und heilsame Bestimmung der Verfassungsurkunde verdient aber noch hervorgehoben zu werden, daß der Decan des Domstiftes St. Petri in Baugen in seiner Eigenschaft als höherer Geistlicher unter die Mitglieder der ersten Kammer aufgenommen werden soll. Die Bestimmungen der Verfassung begünstig der katholischen Kirche berühren in gleicher Weise wie die Katholiken der Erblande auch die der königlich sächsischen Oberlausitz. Dasselbe gilt von dem „Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend“, vom 23. August 1876. Als Vorbild diente demselben in mancher Hinsicht die preussische Maßgabe, in den entscheidenden Punkten hielt es aber an dem seitherigen sächsischen